OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551406/16/FP

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G F, vertreten durch M V, p.A. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. November 2018, GZ: BHSDN-2018-428725/9-Mae, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Grst. Nr. x, KG L, Gemeinde S, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die zu Spruchpunkt I.1. gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft und Spruchpunkt I.2. wie folgt zu lauten hat:
„innerhalb von weiteren zehn Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses den vorigen Zustand dadurch wieder herzustellen, dass die Hütte samt Fundament sowie die gelagerten Tondachziegel, Betonrohre und Betonsteine entfernt werden.“

II. G F hat gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 10,20 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärdung (in der Folge: belangte Behörde), wurde G F (in der Folge: Beschwerdeführerin; Bf) ein naturschutzbehördlicher Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Ihr wurde darin aufgetragen, entweder binnen 10 Wochen ab Zustellung des Bescheids um die nachträgliche Erteilung einer naturschutzrechtlichen Feststellung betreffend einer konsenslos errichteten Hütte und Müllablagerungen auf Gst. Nr. x, KG x L, Gemeinde S, im 50m-Uferschutzbereich des K anzusuchen, oder innerhalb der gleichen Frist den vorigen Zustand entsprechend näher bezeichneter Vorgaben wiederherzustellen.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail ihres Vertreters vom 5. Dezember 2018 Beschwerde, in der auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wurde, die belangte Behörde habe den Abstand zur Hütte falsch gemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Sie beantragt darin die Abweisung bzw. Zurückweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2019 zu welcher der Vertreter der Bf sowie der geladene Amtssachverständige erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Auf dem Grundstück im Grünland Nr. x, KG x L, Gemeinde S, findet sich südwestlich eines Hauses eine Hütte im Ausmaß von ca. 4,95 m x 3,8 m mit einer Firsthöhe von ca. 2,75 m. Die Hütte ist weniger als 50 m vom angrenzenden K entfernt. [Befund DI S vom 3. Oktober 2018]
Es handelte sich bei der Hütte ursprünglich um ein Gewächshaus, welches zunächst mit Glaselementen, dann mit Folie abgedeckt war. Es kann nicht festgestellt werden, wer die Hütte in ihrer ursprünglichen Form errichtet hatte. Schon ein Vorpächter hat Umbauarbeiten vorgenommen. Es kann nicht festgestellt werden, wer der Pächter war. Die Bf hat die Folie durch ein Holzdach aus Holzlatten und Dachpappe ersetzen lassen. Die Arbeiten hat der Bf-Vertreter, ihr Lebensgefährte, durchgeführt. [Angaben des Bf-Vertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. März 2019, auch LVwG-551343]
Auf dem Grundstück waren, innerhalb eines Bereiches von 50 m vom Bach, überdies alte Tondachziegel, Betonrohre und Betonsteine abgelagert. [Befund DI S vom 3. Oktober 2018].

Für die gegenständliche Hütte und die Ablagerungen liegen keine naturschutzrechtlichen Feststellungen vor bzw. wurden auch bislang noch keine entsprechenden Anträge nach dem Oö. NSchG 2001 gestellt.

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen verwirklicht wurden. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde S ist dieses Grundstück als Grünland ausgewiesen. [Schreiben der Marktgemeinde S vom 25. September 2018, Befund DI S vom 3. Oktober 2018].

Im AV vom 10. April 2019 teilte der Amtssachverständige mit, dass die Ablagerungen (Schindel, Rohre etc.) entfernt worden seien. Die Hütte bestehe unverändert. [AV ASV Mag. W v. 25. März 2019]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Zwar entspricht das Dokument DI S vom 3. Oktober 2018 nicht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die Schlüssigkeit von Gutachten (vgl. hiezu die Judikatur des VwGH zur Schlüssigkeit von Gutachten, zB VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063), da es der Behörde obliegende und dem Sachverständigen nicht zustehende rechtliche Schlussfolgerungen zieht („...nachträgliche Bewilligungsmöglichkeit ist aufgrund des o.a. Sachverhaltes nicht anzunehmen“, „daher ist der Eigentümerin...aufzutragen“) und überdies unbegründete Behauptungen aufwirft (zB. „als bedenklich beurteilt“), jedoch kann immerhin der Befund samt aufschlussreichen Licht- und Luftbildern zur Beurteilung herangezogen werden.
Aus diesen ergibt sich das Vorhandensein und die Lage der Hütte und der Ablagerungen innerhalb der 50m Uferzone.
Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, kann bereits aufgrund des Befundes iVm der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. bspw. VwGH 16. November 1961, 2480/60) von einem Eingriff in das Landschaftsbild ausgegangen werden.
Zum Vorbringen der Bf, die belangte Behörde habe falsch gemessen und dem der Beschwerde beigeschlossenen Luftbild, in welchem der Bf-Vertreter einfach eine Linie zu einem weiter entfernten Uferbereich des K gezogen hat, ist zu bemerken, dass das Gesetz vom einem 50 m breiten Geländestreifen entlang des jeweiligen Gewässers spricht, nicht aber von einem bestimmten Punkt am Ufer, von welchem zu messen wäre. Vorliegend liegen die verfahrensgegenständliche Hütte und die Ablagerung eindeutig innerhalb dieses 50 m breiten Streifens. Es ist hier naturgemäß vom nächstgelegenen Punkt im 50m Uferschutzbereich zu messen.

Nach den Feststellungen des Amtssachverständigen Mag. W wurden die Ablagerungen mittlerweile entfernt. Die Hütte ist unverändert vorhanden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben
(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

„§ 3
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]

[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer
(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...}

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

[...]
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.
[...]

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.
[...]
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden“

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der seit 1. April 2017 in Kraft stehenden und insofern mangels anderer Anordnung auf das gegenständliche Verfahren anzuwendenden Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lauten auszugweise wie folgt:

„§ 1
(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].
§ 2
[...]
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]
4. Einzugsgebiet rechtsufrig der Donau:
4.1. K“

III.2. Voraussetzung für naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 iVm § 10 Oö. NSchG 2001

Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001, wie er von der belangte Behörde erlassen wurde, verlangt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild, im Grünland auch in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg.cit. gesetzt wurde. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl. etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN).

III.2.1. Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001

Feststellungspflichtig ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild, wenn er innerhalb des 50m Schutzbereiches eines relevanten Baches liegt.

§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017. Es sind jedoch nicht alle Bäche vom Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 erfasst, sondern unter anderem nur die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (vgl § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017). Beim zur durchgeführten Maßnahme nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den K. Die gegenständliche Maßnahmen wurde zur Gänze innerhalb einer Entfernung von 50 m zum „K“ verwirklich. Dieser ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 4.1. namentlich genannt. Somit ist er ein in der Anlage angeführter Bach und von § 1 Abs. 1 Z 1 leg cit. erfasst. Folglich unterliegt der an das Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001.

Eine Anwendbarkeit des § 6 Oö. NSchG 2001 (Anzeige der Errichtung von Bauwerken und der Ablagerung von Abfällen) ist nicht gegeben, weil die diesbezügliche Kollisionsbestimmung § 9 Abs. 8 Oö. NSchG 2001 bei sonst anzeigepflichtigen Bauwerken, die teilweise im Schutzbereich des § 10 leg. cit. liegen, einen Vorrang des § 10 Oö. NSchG 2001 normieren. Selbst wenn das vorliegende Bauwerk daher teilweise außerhalb des 50m Schutzbereichs läge, wäre § 10 leg. cit. zur Anwendung zu bringen.

III.2.2. <u>Feststellungspflicht der gegenständlichen Maßnahme</u>

III.2.2.1. Vorliegen einer Feststellungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001

Es ist daher aufgrund der Lage im geschützten Bereich des § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in weiterer Folge zu prüfen, ob die gegenständliche Maßnahme einer

naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedurft hätte:

Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürften lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor, da die verfahrensgegenständliche Maßnahme auf dem Grundstücken Nr. x, KG L, aufgrund der isolierten Lage und mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im umliegenden Gebiet unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft situiert ist, das Grundstück als Grünland gewidmet und kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

III.2.2.2. Vorliegen eines Eingriffs ins Landschaftsbild

§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Abs. 1 leg. cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft, infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24.2.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach in seiner Entscheidung vom 6. Juli 1999, 96/10/0085, zur vergleichbaren Vorgängerbestimmung des Oö. NSchG 1995 aus: „Als EINGRIFF IN DAS LANDSCHAFTSBILD im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. NatSchG 1995 ist eine Maßnahme anzusehen, die infolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgebend verändert. Es kommt somit nicht darauf an, ob der Eingriff ein STÖRENDER ist (Hinweis E 28.4.1997, 94/10/0094). Die Beurteilung eines Objektes als maßgeblicher Eingriff setzt auch nicht voraus, dass im betreffenden Uferabschnitt noch keinerlei Verbauung besteht. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes. Im Falle des Vorhandenseins das Landschaftsbild mitprägender anthropogener Eingriffe ist maßgeblich, wie sich die betreffende Maßnahme in das gegebene, durch die bereits vorhandenen menschlichen

Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (Hinweis E 9.3.1998, 95/10/0107).“

In seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1994, 93/10/0020, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass als „Eingriff in das Landschaftsbild“ jede als menschlicher Eingriff in den geschützten Uferbereich augenscheinlich in Erscheinung tretende Maßnahme von nicht bloß vorübergehendem Charakter anzusehen ist (Hinweis E 20.10.1990, 90/10/0016).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen weiteren Entscheidungen ausgesprochen, dass etwa „das Aufstellen eines Sonnenbettes“ (VwGH 16. November 1961, 24/60), „die Verankerung eines Badefloßes in den See“ (VwGH 24. April 1964, 1431/63) oder „ein 4 x 1,4 m langes Segelboot mit Abdeckplane und Mast“ (VwGH 27. Juni 1994, 91/10/0180) Eingriffe in das Landschaftsbild sind.

Es kommt dabei darauf an, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge der Maßnahme optisch verändert wird. Von einer maßgebenden Veränderung kann gesprochen werden, wenn die Maßnahme im neuen Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof selbst eine Sonnenliege als Eingriff in das Landschaftsbild erachtet, kann vor dem Hintergrund dieser Judikatur kein Zweifel daran bestehen, dass eine Hütte wie die vorliegende, ebenso wie ein so große Ansammlung von alten Baumaterialien, dass diese sogar auf einem Luftbild erkennbar ist, als Eingriff in das Landschaftsbild zu werten ist, insb. wenn – wie gegenständlich - ein sonst sehr naturnahes Erscheinungsbild der Landschaft vorliegt. Es ist deshalb eine Feststellungspflicht gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 gegeben.

Weil also Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorliegt, ist gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verfügen.

III.2.3. Anordnung eines Wiederherstellungsauftrages in Form eines Alternativauftrages

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29. Jänner 2009, 2007/10/0196) mit LGBl. Nr. 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (hier gemäß § 10 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen. Dem Betroffenen soll sohin ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer

Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behörden-entscheidung zuführen zu können.

Die Behörde hat im Wiederherstellungsverfahren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen der Feststellungspflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen sind, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich die Entfernung zu folgen hat. Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn Abs. 3 leg. cit. greift.

Nach dem zuvor Gesagten lagen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Alternativauftrages vor, sodass die belangte Behörde der Bf einen solchen zu Recht erteilt hat.

Die Bf ist Adressat nach § 58 Abs. 1 leg. cit. weil jene Personen, die die Eingriffe vorgenommen haben nicht feststell- und greifbar sind und die Bf als Grundeigentümerin die verfügungsberechtigte Person ist.

III.2.4. Teilweise Änderung der Sachlage während des anhängigen Beschwerdeverfahrens.

Der Amtssachverständige hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitgeteilt, dass die abgelagerten Gegenstände entfernt wurden, die Hütte aber nach wie vor vorhanden ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof, etwa zum vergleichbaren wasserpolizeilichen Auftrag, ist dessen Erfüllung während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht als relevante Änderung des Sachverhaltes zu beurteilen (vgl. VwGH 28. Mai 2015, 2013/07/0277; 28. November 2013, 2010/07/0241; 16. Dezember 1999, 99/07/0103, 29. September 2016, Ra 2016/07/0057).
Vorliegend kann nichts anderes gelten.

Unabhängig von der Frage der nunmehr vorliegenden Erfüllung, ist der behördliche Bescheid deshalb in der vom Verwaltungsgericht korrigierten Form zu bestätigen und die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen.

De facto hat die Bf den Wiederherstellungsauftrag in Bezug auf die Ablagerungen jedoch bereits erfüllt, zumal diesbezüglich alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt wurden.

Der Alternativauftrag war deshalb dem Grunde nach zu bestätigen. Die Fristen waren angemessen zu erstrecken und darf die belangte Behörde darauf

hingewiesen werden, dass die Frist zur Entfernung, nach Verstreichen der Frist, zur Stellung des Antrages als weitere (arg. „weiters“) Frist, länger als die ursprüngliche Frist zu sein hat.

Für die Anordnungen, eine gesetzgemäße Entsorgung vorzunehmen, und bestimmtes Dokumentationsmaterial vorzulegen (Entsorgungsnachweise, Fotos, Bericht) findet sich im NSchG keine Grundlage. Die Anordnungen beziehen sich teilweise aber ohnehin auf andere gesetzliche Bestimmungen (insb. die fachgerechte Entsorgung), die vom Bf einzuhalten, jedoch nicht von der Naturschutzbehörde zu vollziehen sind. Nach den Ausführungen des ASV in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sind neben der Entfernung keine weiteren Anordnungen (zB. die Rekultivierung) erforderlich.

Das Gutachten des ASV ist Beweismittel und damit Basis für die Feststellungen der Behörde, nicht jedoch Spruchbestandteil, weshalb der diesbezügliche Spruchabschnitt (Verweis auf Befund und Gutachten des Regionsbeauftragten nach Punkt I.2. des Spruchs des angefochtenen Bescheides) zu entfallen hat.

Der behördliche Bescheid war insofern spruchgemäß abzuändern.

III.3. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Da die Bf die gegenständliche Hütte umgebaut hat und daher einen konsenslosen Zustand perpetuiert hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für die Durchführung des vom LVwG Oö. aufgetragenen Ortsaugenscheins am 21. März 2019 eine halbe Stunde. Da der Sachverständige die Besichtigung auch im Rahmen des Verfahrens LVwG-551343 durchführte, sind die Kosten auf die beiden Verfahren aufzuteilen. Von der Bf ist im ggst. Verfahren deshalb gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von 10,20 Euro zu entrichten. Der Restbetrag ist im anderen Verfahren vorzuschreiben.

Die Kommission am 26. Juni 2018 erfolgte nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sodass die diesbezüglichen Kosten nicht vom LVwG Oö. vorgeschrieben werden können.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl